

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)**

die Erlaubnisse für die Vermittlung von erlaubten öffentlichen Glücksspielen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Der Landtag hat am 23. November 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Artikel 1

##### Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 571) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Tritt der Staatsvertrag nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft, gilt er im Land Baden-Württemberg als Landesrecht fort. Dies ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem § 28 Absatz 1 Satz 2 nicht außer Kraft tritt, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.“

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit der Staatsvertrag nach Absatz 3 Satz 1 als Landesrecht fortgilt, gelten die auf seiner Rechtsgrundlage erteilten und am 31. Dezember 2011 bestehenden Erlaubnisse der Veranstalter im Sinne von § 10 Absatz 2 des Staatsvertrags, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, für die Zeitdauer der Fortgeltung des Staatsvertrags fort, allerdings nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus. Entsprechendes gilt für die nach § 12 des Staatsvertrags erteilten Erlaubnisse für die Veranstaltung von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotenzial sowie für

Ausgegeben: 29. 11. 2011

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*